

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. August 2008

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
4. 8. 2008	Verordnung über wissenschaftliches Personal an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege (PersVO-FHR) 22210 (neu)	268
18. 8. 2008	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) 21072 (neu), 21072, 20300	269
18. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe 21064	271
21. 8. 2008	Verordnung über die zuständigen Behörden für die Anfechtung der Vaterschaft 40100 (neu)	273
23. 7. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 35507 00 03	274
25. 7. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes 20411 01 76	275
12. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden 21040 01 01	276
13. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes 20411	277
18. 8. 2008	Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2009 61330 (neu)	278

**Verordnung
über wissenschaftliches Personal
an der Norddeutschen Fachhochschule
für Rechtspflege (PersVO-FHR)**

Vom 4. August 2008

Aufgrund des § 53 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1

Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten

(1) ¹An der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege (im Folgenden: Fachhochschule) können Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten hauptberuflich beschäftigt werden. ²Sie gehören neben den in § 21 Abs. 1 Satz 1 NHG genannten Personen zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal.

(2) ¹Die Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten vermitteln den Studierenden Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis. ²Sie nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. ³Sie können praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben selbständig wahrnehmen.

(3) ¹Die Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Senats und nach Zustimmung des Fachministeriums bestellt. ²Voraussetzungen für eine Bestellung sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll, und

3. hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

(4) Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten werden im Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.

§ 2

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes besitzen sowie über eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung verfügen.

§ 3

Gruppenbildung

Die Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten gehören neben den in § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG genannten Personen zur Hochschullehrergruppe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. August 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

B u s e m a n n

**Verordnung
zur Durchführung der Energieeinsparverordnung
(DVO-EnEV)**

Vom 18. August 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) sowie des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), wird verordnet:

§ 1

Nachweise nach der Energieeinsparverordnung

(1) Die Nachweise

1. über den Jahres-Primärenergiebedarf, den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust und den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmefestwertkoeffizienten (§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 bis 4 der Energieeinsparverordnung — EnEV — vom 24. Juli 2007, BGBl. I S. 1519, in der jeweils geltenden Fassung),
2. über den sommerlichen Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 EnEV) und
3. über die Anlagenaufwandszahl (Nummern 2 und 3 der Anlage 1 EnEV)

sind von einer oder einem Sachverständigen zu erstellen, die oder der die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 oder § 69 a Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllt oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung vom 15. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 153), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 340), hat.

(2) ¹Zum Erstellen eines Nachweises nach Absatz 1 können weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden. ²Der Nachweis ist insgesamt von der oder dem Sachverständigen nach Absatz 1 zu unterzeichnen.

(3) ¹Für ein Gebäude hat die oder der Sachverständige nach Absatz 1 eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob das Gebäude und dessen energietechnische Ausrüstungen dem Nachweis nach Absatz 1 entsprechend errichtet oder geändert worden sind. ²Die oder der Sachverständige hat sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, ob das Gebäude entsprechend dem Nachweis ausgeführt wird. ³Für die Bescheinigung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde

1. die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, soweit sie nicht mit dem Bauantrag einzureichen sind, und
 2. die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 4 Satz 1 NBauO vor Ingebrauchnahme des Gebäudes einzureichen ist,
- auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen
und Bezirksschornsteinfegermeister
nach der Energieeinsparverordnung

(1) ¹Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der ersten Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes) nach dem 1. März 2003 fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 oder des § 13 Abs. 1 EnEV,
2. eine heizungstechnische Anlage mit ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, oder
3. eine Verteilungseinrichtung oder Warmwasseranlage im Sinne des § 14 EnEV

vorhanden ist, so hat sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf Mängel und die Verpflichtungen nach den §§ 10, 13 und 14 EnEV schriftlich hinzuweisen. ²Bei der folgenden Feuerstättenschau ist nur noch auf Mängel schriftlich hinzuweisen.

(2) ¹Ist die Frist nach § 10 Abs. 1 EnEV zur Außerbetriebnahme eines Heizkessels überschritten, so hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister den Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 mit dem weiteren schriftlichen Hinweis zu verbinden, dass die Bauaufsichtsbehörde über die Überschreitung unterrichtet wird, wenn die Verpflichtung zur Außerbetriebnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht erfüllt wird. ²Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden und Samtgemeinden, denen nach § 63 a NBauO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 und für Befreiungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV.

(2) ¹Wer

1. eine Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV oder
2. eine Befreiung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV

beantragt, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. ²§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Änderungen nach § 11 Abs. 1 EnEV kann der Nachweis abweichend von Absatz 2 durch eine Bestätigung des ausführenden Fachunternehmers erbracht werden.

§ 4

Gebäude von Körperschaften öffentlichen Rechts

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Landkreise sowie der Gemeinden und Samtgemeinden, soweit diese für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.
²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 192),

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628).

Hannover, den 18. August 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f R o s s - L u t t m a n n

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von staatlichen Aufgaben auf die Kammern
für die Heilberufe

Vom 18. August 2008

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 209), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 404), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Übertragung von Aufgaben

Als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden übertragen:

1. der Ärztekammer Niedersachsen

- a) die Aufgaben nach § 12 und die Überwachung der Einhaltung des Berufsbezeichnungsgebots nach § 14 Abs. 4 Satz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945),
- b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),
- c) die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärztinnen und Ärzten und in Krankenhäusern nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 246),
- d) die Überwachungsaufgaben bei Ärztinnen und Ärzten und in Krankenhäusern nach § 5 Abs. 8 Satz 7 und Abs. 10 Satz 2, § 5 a Abs. 4 Satz 8, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378),
- e) die Überwachungsaufgaben bei Ärztinnen und Ärzten und in Krankenhäusern nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),
- f) Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874),
- g) die Untersagung nach § 218 b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 13. November 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666);

2. der Apothekerkammer Niedersachsen

- a) die Durchführung des § 12 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945),

- b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),
 - c) die Aufgaben nach den und die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 14, 16, 17 und 21 des Apothekengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874),
 - d) die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), in Apotheken, soweit diese unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), fallen,
 - e) die Erlaubnis des Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52 a und die Überwachung von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben nach § 64 AMG, soweit der Großhandel in Apotheken betrieben wird,
 - f) die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken nach § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - g) die Überwachungsaufgaben in Apotheken nach § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 5, § 7 Abs. 5 Satz 5, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung,
 - h) die Überwachungsaufgaben in Apotheken nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung,
 - i) die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 und die Überwachung der Einhaltung des § 24 Abs. 2 bis 4 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574);
3. der Tierärztekammer Niedersachsen
- a) die Aufgaben nach § 4, im Fall des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Fachministerium, sowie den §§ 6 bis 11 a Abs. 2 und 4 und § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882),
 - b) die Aufgaben nach den §§ 18 und 63 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686);
4. der Zahnärztekammer Niedersachsen
- a) die Durchführung der Aufgaben nach § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945),
 - b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686);

- c) die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Zahnärztinnen und Zahnärzten nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - d) die Überwachungsaufgaben bei Zahnärztinnen und Zahnärzten nach § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung,
 - e) die Überwachungsaufgaben bei Zahnärztinnen und Zahnärzten nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung;
5. der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- a) die in § 10 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), genannten Aufgaben,
 - b) die Aufgaben nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), und
 - c) die Aufgaben nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686).“
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. August 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Ross-Luttman

V e r o r d n u n g
über die zuständigen Behörden
für die Anfechtung der Vaterschaft

Vom 21. August 2008

Aufgrund

des § 1600 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188), und

des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575),

wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Für die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden des Landes zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft eine ausländische Staatsangehörige oder einen ausländischen Staatsangehörigen aufenthaltsrechtlich begünstigt oder zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führt und die betroffene Person in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, die einer dieser Behörden angegliedert ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. August 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f S c h ü n e m a n n

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
im Gerichtsvollzieherdienst

Vom 23. Juli 2008

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 212), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Gebührenanteil beträgt
 1. 48,51 vom Hundert für das Kalenderjahr 2007,
 2. 48,14 vom Hundert für das Kalenderjahr 2008.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher stehen von den Gebührenanteilen insgesamt höchstens
 1. 21 410 Euro im Kalenderjahr 2007,
 2. 19 790 Euro im Kalenderjahr 2008(Höchstbetrag) zu.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes**

Vom 25. Juli 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 3. August 1999 (Nds. GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2005 (Nds. GVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst und die Einführung im Aufstiegsverfahren sollen die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.“

2. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „im Vorbereitungsdienst“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Bodenordnung, Wertermittlung,“ gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verwaltung und Personal, Bodenordnung und Wertermittlung.“

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die zum Aufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes durch einen neunmonatigen Aufstiegslehrgang und durch eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit auf Dienstposten der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) ¹Der Aufstiegslehrgang besteht aus

1. Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Satz 1 Nr. 2,
2. dem Verwaltungslehrgang nach § 3 Satz 1 Nr. 3,
3. einem fachbezogenen Lehrgang.

²Der Aufstiegslehrgang umfasst 1 100 Stunden.

(3) ¹Im fachbezogenen Lehrgang werden auf ingenieurtechnische Aufgaben bezogene Grundkenntnisse in folgenden Fachgebieten vermittelt:

1. Vermessungs- und Instrumentenkunde, Photogrammetrie,
2. Kartografie, Geobasisdaten, Geoinformationssysteme,
3. Landesvermessung,

4. Liegenschaftskataster,

5. Ländliche Neuordnung,

6. Planungsrecht, städtebauliche Neuordnung, Grundstückswertermittlung,

7. Projektmanagement, Präsentationstechniken, Betriebswirtschaftslehre, Informatik.

²Das Nähere regelt das Fachministerium in Ausbildungsplänen.

(4) Für die berufspraktische Tätigkeit und den Verwaltungslehrgang gilt § 4 und für die Bewertung von Leistungen gilt § 6 entsprechend.“

5. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Lehrgangsgesamtnote im Aufstiegsverfahren

(1) Für die Lehrgänge im Aufstiegslehrgang wird eine Lehrgangsgesamtnote ermittelt.

(2) ¹Die Leistungen jeder Beamtin und jedes Beamten im Verwaltungslehrgang sind an dessen Ende vom Studieninstitut in einer Lehrgangsbeurteilung zu bewerten. ²Die Bewertung geht mit 20 vom Hundert in die Lehrgangsgesamtnote ein.

(3) ¹In dem fachbezogenen Lehrgang ist in jedem Fachgebiet eine vierstündige Aufsichtsarbeit anzufertigen und von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu bewerten. ²Aus den einzelnen Bewertungen wird ein Durchschnittspunktwert ermittelt, der mit 80 vom Hundert in die Lehrgangsgesamtnote eingeht.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Aufstiegsprüfung

(1) ¹Die Einführung in die neue Laufbahn schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. ²Von der Aufstiegsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung abgesehen werden. ³Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst eingerichtet. ⁴§ 7 Abs. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die §§ 6, 8 bis 14 und 16 bis 19 über die Bewertung von Leistungen und über die Laufbahnprüfung im Anschluss an den Vorbereitungsdienst gelten entsprechend. ²Abweichend von § 11 Abs. 2 werden zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote die Punktzahlen der Prüfungsnote und der Lehrgangsgesamtnote jeweils mit 50 vom Hundert berücksichtigt.“

7. § 22 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 25. Juli 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

S c h ü n e m a n n

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über
regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 12. August 2008

Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2007 (Nds. GVBl. S. 619), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Informatikzentrum Niedersachsen (IZN)“ durch die Worte „Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Abkürzung „IZN“ durch die Abkürzung „LSKN“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird die Abkürzung „IZN“ durch die Abkürzung „LSKN“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Landkreis sind zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats für Personen, die im darauffolgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende Daten zu übermitteln:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. Geburtsname | 0201, 0202, |
| 2. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 3. frühere Namen | 0203, 0204, 0303, |

- | | |
|---|----------------------|
| 4. Vornamen | 0301, 0302, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 7. Anschriften (gegenwärtige) | 1201 bis 1211, 1213, |
| 8. die Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann | 2401, |
| 9. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 10. Übermittlungssperren | 7061.“ |

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Statistik“ durch die Worte „den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Landesamt für Statistik“ durch die Worte „Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen“ ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:
„8. Geburtsort und Geburtsstaat 0602, 0603,
9. Bei einem Zuzug aus dem Ausland:
Datum des Wegzugs aus dem Ausland 1231.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. August 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

In Vertretung
Meyerding
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

Vom 13. August 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 15. August 2005 (Nds. GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landessozialgericht“ ein Komma und die Worte „das Finanzgericht“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nummer 11 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anwärtinnen und Anwärter der Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit werden unter Verkürzung der übrigen Ausbildung vier Wochen an einem Arbeitsplatz in der jeweiligen Gerichtsbarkeit ausgebildet.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für den Tastschreibnachweis sind im Rahmen der maschinellen Texterfassung zwei Texte mit mindestens 1800 Anschlägen innerhalb von je zehn Minuten abzuschreiben. ²Jeder Text wird einzeln bewertet.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Worte „der Tastschreibnachweis“ durch die Worte „im Rahmen des Tastschreibnachweises wenigstens ein Text“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „kann zweimal wiederholt werden“ gestrichen.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2008 begonnen haben, sind die bis zum 31. August 2008 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Hannover, den 13. August 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

V e r o r d n u n g
zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen
bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2009

Vom 18. August 2008

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird verordnet:

§ 1

Der auf die Messbeträge anzuwendende Vomhundertsatz beträgt:

1. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 81 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2008 83 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 76 vom Hundert,

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2008 78 vom Hundert;

2. für die Ermittlung der Umlagen (ohne Finanzausgleichsumlage)

- a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern

für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 83 vom Hundert,

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2008 85 vom Hundert,

- b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 79 vom Hundert,

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2008 82 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. August 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

S c h ü n e m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten